

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Berufskollegs für Technik Moers e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers unter der Nr. 1018 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Berufskolleg für Technik Moers.
- (2) Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen finanziell zu unterstützen,
 - b) Arbeitsgemeinschaften und Projekte von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
 - c) Schulungs-, Förder- und Nachhilfemaßnahmen zu organisieren bzw. finanziell zu unterstützen und
 - d) die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen.
- (3) Die zuständigen Stellen für die Sach- und Personalausstattung des Berufskollegs werden dadurch nicht von ihren Pflichten entbunden.

§ 3 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern,
- Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs,
- Partnerbetriebe in der Berufsausbildung,

- Förderer des Berufskollegs,
- Angestellte sowie
- Lehrerinnen und Lehrer des Berufskollegs.

§ 6 Mitgliedsaufnahme

Natürliche und juristische Personen können auf Antrag Mitglied werden. Befristete Mitgliedschaften sind zulässig.

Mitgliedsanträge von nicht volljährigen Personen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ablauf, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- (3) Die befristete Mitgliedschaft endet durch Fristablauf. Eine Austrittserklärung ist nicht mehr erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, über einen etwaigen Widerspruch des Mitglieds entscheidet danach die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Streichung einer Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied die Beitragszahlung nicht leistet und die einmalige schriftliche Mahnung über den Beitragsrückstand durch den Vorstand ergebnislos blieb.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Der Verein bezieht seine Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Veranstaltungen. Dem steht Aufwand gegenüber, den der Verein hauptsächlich durch (Vor-) Finanzierung von Veranstaltungen hat.
- (2) Diese Kassengeschäfte werden jährlich von zwei vom Vorstand unabhängigen Rechnungsprüfern sachlich und rechnerisch geprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z.B. Finanzen, Rechnungsprüfung, Wahlen und ggfs. Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit der Ausnahme des § 13 dieser Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet – mit der Ausnahme des § 13 dieser Satzung - die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen; diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
 - der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter (als geborenes Mitglied), oder deren/dessen ständiger Vertreter,
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und
 - der Kassiererin bzw. dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand ist befugt, bis zur Neuwahl des Vorstandes gemäß § 12 (6) dieser Satzung kommissarische Funktionen zu beschließen.
- (3) Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer sind Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Neben der Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand u.a. die Geschäfts- und Haushaltsführung sowie die Mitgliederwerbung.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte in der Form von Vorstandssitzungen. Eine Tagesordnung ist dazu nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle der Beendigung gemäß § 8 dieser Satzung bleiben sie jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung. Für derartige Beschlüsse in der entsprechenden Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Änderungs- oder Auflösungsantrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann unmittelbar anschließend mit Monatsfrist zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese erneute Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der entsprechenden schriftlichen Einladung besonders hinzuweisen. Als erforderliche Zustimmungsquote gilt aber weiterhin § 13 (1) Satz 3.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden über das Vereinskonto bei der Sparkasse am Niederrhein verwaltet bzw. angelegt.
- (2) Bescheinigungen über Beiträge oder Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag vom Vorstand ausgestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist ein etwaiges Vereinsvermögen dem Schulträger mit der Auflage zuzuführen, es ausschließlich und unmittelbar für das Berufskolleg für Technik Moers zu verwenden.
- (4) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **[19.12.07]** von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bescheinigung

Hilger Anika

Reinhard Radtke

Sandra Altmeyer



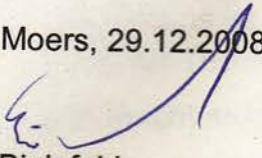


3 VR 1018

Bescheinigung:

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Moers eingetragen.

Moers, 29.12.2008


Bielefeld
Justizamtsinspektor

